

# **Master-Zulassungsordnung (MZO)**

für die Master-Studiengänge

„International Business Administration (M.A.)“

und

„Werteorientierte Unternehmensführung (M.Sc.)“

der

**RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN**

**University of Applied Sciences**

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH

nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 01. September 2022

Version 1.6

## Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	2
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung.....	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 4 – Auswahlverfahren.....	4
§ 5 – Härtefallregelung .....	4
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung.....	4

## **§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für die Masterstudiengänge „International Business Administration“ (M.A.) und „Werteorientierte Unternehmensführung“ (M.Sc.)
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

## **§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Vor Initiierung des studiengangspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wendet dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

## **§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium dieser Master-Studiengänge berechtigen ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz des Landes NRW im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Außerdem berechtigen ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz des Landes NRW in Fächern wie (Wirtschafts-)Ingenieurwesen, (Wirtschafts-) Informatik, (Wirtschafts-) Recht oder (Wirtschafts-)Psychologie. Diese Studienbewerber müssen betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundkenntnisse insbesondere in den folgenden Fächern nachweisen: Mathematik und Statistik, Rechnungswesen, Bilanzanalyse, Investition und Finanzierung, Controlling, Marketing, Strategisches Management und Volkswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftspolitik). Die entsprechenden Nachweise können im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung erbracht werden.
- (3) Die Prüfung unterliegt dem Nachteilsausgleich gemäß der Masterprüfungsordnung §10, Absatz 9.

- (4) Nur für den Studiengang „International Business Administration“: Sollten im Rahmen des grundständigen Studienabschlusses keine Fächer wie Englisch oder Business-Englisch absolviert worden sein, müssen Englischkenntnisse durch bestandene Sprachtests (GMAT, TOEFL, IELTS) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Im Falle eines Auslandssemesters an einer englischsprachigen Hochschule mit erfolgreich erbrachten Studienleistungen ist kein zusätzlicher Englischnachweis erforderlich.

#### **§ 4 – Auswahlverfahren**

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

#### **§ 5 – Härtefallregelung**

- (1) Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichung ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

#### **§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt.
- (2) Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Köln, den 01.09.2022

Die Präsidentin der Rheinischen Fachhochschule Köln

  
Prof. Dr. Claudia Bornemeyer